

GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1
Telefon 07723/42955 Fax: 07723/42955-5

e-mail: gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at
www.muehlheim.at



Mühlheim am Inn: 07. Dezember 2023
Aktenzahl: 101/8511/2023/Pier
Betrifft: **Kundmachung**

Gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.
wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 14. Dezember 2023 betreffend die Kanalanschluss- und -benützungsgebühren.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Landesgesetze
LGBl. Nr. 44/1968 und LGBl. Nr. 57/1973 und § 17 Abs. 3, Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017,
BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde Mühlheim
am Inn wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der
(des) angeschlossenen Grundstücke(s). Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt,
so gelten die Bestimmungen für den Bauberechtigten.

§ 2 - Kanalanschlussgebühr

1) für Wohnobjekte und Wohnungen bzw. Wohneinheiten

Die Kanalanschlussgebühr für Wohnobjekte mit einer Wohnung bzw. einer Wohneinheit beträgt
pauschal € 4.591. Für die zweite und jede weitere Wohnung bzw. Wohneinheit in einem
Wohnobjekt beträgt die Kanalanschlussgebühr zusätzlich 50 % der Kanalanschlussgebühr
eines Wohnobjektes mit einer Wohnung bzw. Wohneinheit.

Als Wohnung bzw. Wohneinheit innerhalb eines Wohnobjektes gilt jene Einheit, die im
„Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, kurz: GWR-Gesetz, BGBl. I Nr.
9/2004 idgF.“ als Wohneinheit angelegt ist.

Weiters gilt als eigene Wohneinheit, wenn die Räumlichkeit eine eigene Kochgelegenheit, ein
zugehöriges WC und ein Bad oder eine Duschegelegenheit aufweist.

2) für gewerblich genutzte Objekte einschließlich der darin enthaltenen Wohnungen bzw. Wohnobjekte und Objekte, die nicht als Wohnungen genutzt werden, wobei ausschließlich häusliche Abwässer abgeleitet werden

Die Kanalanschlussgebühr für gewerblich genutzte Objekte, von denen ausschließlich häusliche
Abwässer abgeleitet werden, wird wie die Anschlussgebühr für Wohnobjekte mit einer Wohnung
bzw. Wohnungseinheit festgesetzt; wobei, sofern mehr als 6 Betriebsangestellte vorhanden
sind, zusätzlich je Betriebsangestellten 15 % der Anschlussgebühr für Wohnobjekte mit einer
Wohnung bzw. Wohneinheit berechnet werden. Befindet sich in einem gewerblich genutzten
Objekt eine Wohnung bzw. Wohnungseinheit, wird diese mit 50 % der Kanalanschlussgebühr
des Wohnobjektes berechnet. Als gewerblich genutzte Objekte werden auch Amtsgebäude,

Feuerwehrgestellen, Schulen, öffentliche WC-Anlagen und sonstige Objekte, die nicht reinen Wohnzwecken dienen, verstanden.

Bei den nachfolgend angeführten Betrieben und Einrichtungen wird zusätzlich zur vorangeführten Kanalanschlussgebühr folgendes verrechnet:

bei Gasthäusern:

je Sitzplatz im Gastzimmer: 2 % der Anschlussgebühr für Wohnobjekte

je Sitzplatz in Sälen, die nur für einzelne Veranstaltungen genutzt werden: 0,2 % der Anschlussgebühr für Wohnobjekte (bei Sitzbänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz, ansonst gilt ein Sessel als ein Sitzplatz)

bei Schulen, Kindergärten und sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten:

je Schulkind, Kindergartenkind oder Schüler: 5 % der Anschlussgebühr für Wohnobjekte

Bei den nachfolgend angeführten Einrichtungen wird die Kanalanschlussgebühr pauschal bzw. nach Ausbaugröße wie folgt festgesetzt:

öffentlich, zugängliche Freibadeeinrichtungen mit Sanitäranlagen:

Pauschale: 200 % der Anschlussgebühr für Wohnobjekte

Campingplätze im Sinne des Oö. Campingplatzgesetzes:

je zugelassener Person: 20 % der Anschlussgebühr für Wohnobjekte

- 3) für gewerblich genutzte Objekte, von denen neben häuslichen Abwässern auch betriebliche Abwässer abgeleitet werden, für deren Einleitung in den öffentlichen Kanal eine wasserrechtliche Bewilligung oder eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32b WRG erforderlich ist

Zusätzlich zu der unter § 2/2 angeführten Kanalanschlussgebühr wird verrechnet:

je Einwohnergleichwert gemäß Konsens der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens: 40 % der Anschlussgebühr für Wohnobjekte

Ein Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere, sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebene Einwohnergleichwertanzahl herangezogen.

- 4) für Freiflächen, von denen betrieblich verunreinigte Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden

je m² Freifläche: 2 % der Anschlussgebühr für Wohnobjekte

- 5) Für den Anschluss unbebauter Baugrundstücke hat der Grundstückseigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, wobei die Höhe dieser Anschlussgebühr ident mit der Anschlussgebühr eines Wohnobjektes mit einer Wohnung bzw. Wohneinheit ist. Wird auf einem unbebauten Baugrundstück, für dessen Anschluss die Anschlussgebühr eines Wohnobjektes bezahlt wurde, ein Gebäude errichtet, das mehr als eine Wohnung bzw. Wohneinheit aufweist, wird die sich durch das Vorhandensein mehrerer Wohnungen bzw. Wohneinheiten ergebende Anschlussgebühr von der Gemeinde Mühlheim am Inn ermittelt und davon die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Anschlussgebühr für das Wohnobjekt in Abzug gebracht, sowie der sich ergebende Differenzbetrag vorgeschrieben.
- 6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 60 % der Anschlussgebühr eines Wohnobjektes zu entrichten.
- 7) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

Bei Änderung durch die zusätzliche Einrichtung einer oder mehrerer Wohnungen bzw. Wohneinheiten, bei Änderung gewerblich genutzter Objekte durch Erhöhung der Anzahl der Betriebsangestellten, bei Änderung der Bemessungsgrundlagen von Gasthäusern, Schulen, Kindergärten, sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, Campingplätzen, bei Änderung des Konsenses gewerblich genutzter Objekte, die auch andere als häusliche Abwässer ableiten, und bei Änderung von Freiflächen, von denen betrieblich verunreinigte Niederschlagswässer abgeleitet werden, ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Erhöhung der Haushaltsanzahl bzw. eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach vorstehendem Absatz findet nicht statt.

Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen, die eine Gebührenverpflichtung im Sinne der vorliegenden Kanalgebührenordnung zur Folge haben, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen ab durchgeführter Veränderung der Gemeinde Mühlheim am Inn schriftlich zu melden.

§ 3 - Kanalbenutzungsgebühren

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 2 ermittelt wurde, haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

1) bei Wohnobjekten und Wohnungen bzw. Wohneinheiten, deren Kanalanschlussgebühr gemäß § 2/1 ermittelt wurde:

1.1 für Wohnobjekte und die darin befindlichen Wohnungen bzw. Wohneinheiten, die von der Gemeinde Mühlheim am Inn ein Abwasserhausanschlusspumpwerk erhalten haben, dessen Betrieb auf Kosten des Liegenschaftseigentümers erfolgt.
Liegenschaften erhalten dann ein Abwasserhausanschlusspumpwerk durch die Gemeinde Mühlheim am Inn, wenn durch die Höhenlage oder die Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und allenfalls der über diesem liegenden Geschosse aus technischen Gründen im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisationsanlage nicht möglich ist.

Dieses Hausanschlusspumpwerk errichtet sodann die Gemeinde Mühlheim am Inn auf ihre Kosten unmittelbar an der Grundstücksgrenze, jedoch im zu entsorgenden Grundstück, zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage. Alle weiteren Kosten, wie Betriebs-, Reparatur-, Energiekosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Pumpwerk anfallenden Kosten, hat der Eigentümer des über das Abwasserhausanschlusspumpwerks zu entsorgenden Objektes zu tragen.

bei Wohnobjekten, bzw. Wohnungen mit Hauptwohnsitzen und mit weiteren Wohnsitzen, die mehr als 50 % im Jahr belegt sind:

jährliche Grundgebühr je Wohnung:	€	270,00 x 0,65
je in der Wohnung gemeldete oder lebende Erwachsene:	€	100,00 x 0,65
je in der Wohnung gemeldete oder lebende nicht volljährige Kinder:	€	50,00 x 0,65

bei Wohnobjekten, bzw. Wohnungen mit weiteren Wohnsitzen, die weniger als 50 % im Jahr belegt sind:

jährliche Grundgebühr je Wohnung:	€	270,00 x 0,65
je in der Wohnung gemeldete oder lebende Erwachsene:	€	100,00 x 0,65 x 0,50
je in der Wohnung gemeldete oder lebende nicht volljährige Kinder:	€	50,00 x 0,65 x 0,50

1.2 für Liegenschaften, die von der Gemeinde Mühlheim am Inn kein Abwasserhausanschlusspumpwerk erhalten haben, da die anfallenden Abwässer im freien Gefälle einem Freispiegelkanal zugeleitet werden können:

bei Wohnobjekten, bzw. Wohnungen mit Hauptwohnsitzen und mit weiteren Wohnsitzen, die mehr als 50 % im Jahr belegt sind:

jährliche Grundgebühr je Wohnung:	€	270,00
je in der Wohnung gemeldete oder lebende Erwachsene:	€	100,00
je in der Wohnung gemeldete oder lebende nicht volljährige Kinder:	€	50,00

bei Wohnobjekten, bzw. Wohnungen mit weiteren Wohnsitzen, die weniger als 50 % im Jahr belegt sind:

jährliche Grundgebühr je Wohnung:	€	270,00
je in der Wohnung gemeldete oder lebende Erwachsene:	€	100,00 x 0,5
je in der Wohnung gemeldete oder lebende nicht volljährige Kinder:	€	50,00 x 0,5

Als nicht volljährige Kinder werden solche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr betrachtet. Die Höchstzahl der zu verrechnenden nicht volljährigen Kinder wird nach oben hin mit zwei Kindern begrenzt, d.h. dass für das dritte und alle weiteren Kinder keine Verrechnung erfolgt.

- 2) Bei Objekten, deren Kanalanschlussgebühr gemäß § 2/2 ermittelt wurde und für die häuslichen Abwässer jener Objekte, deren Kanalanschlussgebühr gemäß § 2/3 ermittelt wurde: Die Kanalbenützungsg Gebühr bei diesen Objekten setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr für den durch geeichte Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch zusammen.

- 2.1 Sofern diese Objekte von der Gemeinde Mühlheim am Inn ein Abwasserhausanschlusspumpwerk wegen der unter § 3/1.1 angeführten Gründe und zu den dort angeführten Bedingungen erhalten haben:

jährliche Grundgebühr:	€	270,00 x 0,65
verbrauchsabhängige Gebühr für gemessenen Wasserverbrauch je m ³ :	€	3,50 x 0,65

- 2.2 Für Objekte, die von der Gemeinde Mühlheim am Inn kein Abwasserhausanschlusspumpwerk erhalten haben, da die anfallenden Abwässer im freien Gefälle einem Freispiegelkanal zugeleitet werden können:

jährliche Grundgebühr:	€	270,00
verbrauchsabhängige Gebühr für gemessenen Wasserverbrauch je m ³ :	€	3,50

- 2.3 Der für die Messung des Wasserverbrauches erforderliche geeichte Wasserzähler wird von der Gemeinde Mühlheim am Inn beigestellt und ist unmittelbar nach der vorhandenen Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung einzubauen. Je Liegenschaft wird von der Gemeinde Mühlheim am Inn nur ein Wasserzähler beigestellt, weitere erforderliche Wasserzähler hat der Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten zu erwerben.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde Mühlheim am Inn und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngroße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

NG	3 - 5 m ³	Tarif 1.....	€	1,00	monatl.
NG	bis 10 m ³	Tarif 2.....	€	1,50	monatl.
NG	bis 20 m ³	Tarif 3.....	€	2,00	monatl.
NG	über 20 m ³	Tarif 4.....	€	3,00	monatl.

- 3) Bei Objekten, deren Kanalanschlussgebühr gemäß § 2/3 ermittelt wurde, und zwar für den Teil der betrieblichen Abwässer:

Die Kanalbenützungsg Gebühr bei diesen Objekten setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr für den durch geeichte Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch zusammen, wobei die unter § 3/2.1 bzw. 2.2 festgesetzten Kubikmetersätze in Abhängigkeit der BSB₅-Konzentration bzw. der CSB-Konzentration laut wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid bzw. der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens wie nachfolgend dargestellt erhöht werden, sofern diese über 300 mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l liegt.

Ermittlung für BSB₅:

$$\frac{BSB_5 \text{ Konz. lt. Bescheid} - 300 \text{ mg / l}}{300 \text{ mg / l}} \times 0,1 \times \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 3/2.1(2)} + \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 3/2.1(2)}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{CSB \text{ Konz. lt. Bescheid} - 500 \text{ mg / l}}{500 \text{ mg / l}} \times 0,1 \times \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 3/2.1(2)} + \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 3/2.1(2)}$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im § 3/2.3 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

- 4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für die Einleitung betrieblich verunreinigter Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal beträgt je Quadratmeter 20 % des unter § 3/2.2 angeführten Satzes je Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.
- 5) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für die Einleitung von Rückspülwässern aus der Wasseraufbereitung ortsfester Frei- oder Hallenbäder wird mit jenem Satz festgelegt, der im § 3 unter 1.2 für nicht volljährige Kinder angeführt ist.
- 6) Die Grundgebühr für leerstehende 2. Wohneinheiten verringert sich um 50 %; wenn die Hauptwohnung belegt ist und dafür Kanalgebühren entrichtet werden.
- 7) Bei angeschlossenen unbebauten Baugrundstücken, für welche gemäß § 2/5) die dort angeführte Anschlussgebühr entrichtet wurde; ist eine Bereitstellungsgebühr in der Höhe des Erhaltungsbeitrages lt. ROG 1994 idgF zu entrichten.

§ 4 - Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2/7) entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. Inbetriebnahme der vergrößerten Betriebsausstattung.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein fällig.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
- 5) Änderungen, aufgrund von An-, Ab- oder Ummeldungen von Personen werden bei der nächsten Vierteljahresvorschreibung berücksichtigt.

§ 5 - Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils geltende, gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6 - Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenverordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15. Februar 2023 sowie vom 16. März 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI (FH) Josef Anton Berger

Angeschlagen am: 15. Dez. 2023

Abgenommen am:

